

II-5057 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIV. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

Z1.353.110/42-III/4/79

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

24. April 1979

An den

Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

2397/AB

1979-04-27

ZU 2369/13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHMIDT, MEISSL, Dr. STIX haben am 22. Februar 1979 (eingelangt im Bundeskanzleramt am 26. Februar 1979) unter der Nr. 2369/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Resolution der Bezirksgendarmeriekommandanten vom Dezember 1978 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde die gegenständliche Resolution bereits eingehend geprüft - und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. Was wird in nächster Zeit unternommen werden, um den in der Resolution vertretenen Anliegen Rechnung zu tragen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Die Resolution der Bezirksgendarmeriekommandanten und deren "Stellvertreter" vom Dezember 1978 betreffend Unterbewertung der Bezirksfunktionäre der Bundesgendarmerie wurde eingehend geprüft. Es darf dazu folgendes bemerkt werden:

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres haben seit Jahren Vorsorge getroffen, daß die Verantwortung der Bezirksgendarmeriekommandanten und deren Stellvertreter

- 2 -

neben den für alle Beamten erzielten bezugsmäßigen Verbesserungen eine entsprechende Anerkennung findet.

So wurden für die Bezirksgendarmeriekommandanten und für gleichwertige Verwendungen im Jahre 1974 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung in die Dienstklasse V geschaffen. Eine Ernennung in diese Dienstklasse war vorher für die Wachebeamten nicht möglich.

Die Stellen der Bezirksgendarmeriekommandanten wurden immer am besten und die der Stellvertreter entsprechend dem Personalstand des Bezirkes hoch bewertet, so daß vor allem die Bezirksgendarmeriekommandanten stets unter den günstigsten Bedingungen (mit den kürzesten Wartezeiten) ernannt werden konnten. Seit dem Jahre 1975 können auch die Stellvertreter der Bezirksgendarmeriekommandanten in die Dienstklasse V ernannt werden, sofern der Personalstand im Bezirk ein bestimmtes Mindestmaß erreicht.

Durch die 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979, tritt für die dienstführenden Funktionsbeamten in zwei Etappen eine Erhöhung der Dienstzulage um insgesamt 26,57 % ein, die bei den Abteilungsinspektoren, denen die Bezirksgendarmeriekommandanten und deren Stellvertreter in der Bewertung zuzuordnen sind, eine Steigerung der Dienstzulage von bisher 1.599,-- Schilling

auf 1.799,-- Schilling zum 1. Juli 1979 und  
auf 2.024,-- Schilling zum 1. Jänner 1980

und vier Jahre nach der Ernennung zum Abteilungsinspektor eine Steigerung der Dienstzulage von bisher .914,-- Schilling

auf 2.153,-- Schilling zum 1. Juli 1979 und  
auf 2.423,-- Schilling zum 1. Jänner 1980  
ein.

- 3 -

Derzeit erreicht ohne Berücksichtigung der angeführten Erhöhung der Dienstzulage ein W2-Beamter (Bezirksgendarmeriekommandant) in der absoluten Bestlaufbahn mit Annahme des Vorrückungstages mit Beginn des 19. Lebensjahres nach einer 33 1/2-jährigen Dienstzeit, das ist mit 51 1/2 Lebensjahren, die Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Damit erlangt er derzeit ungefähr das Monatseinkommen eines Beamten der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 3 (einschließlich der Verwaltungsdienstzulage).

